

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>24/256/21</b>
<b>zu DB/Vorlage</b>	<b>BV/0524/2021</b>
<b>Datum</b>	23.11.2021 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in <b>öffentlicher</b> Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"**  
**Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

---

**Beschlusstext:**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 530 „Schulcampus“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 16, Flurstücke 10/9, 10/10, 11/12tlw., 11/13tlw., 11/14tlw., 11/15tlw., 11/16, 11/17, 11/22, 11/24, 11/25, 12/1tlw., 51, 52, 61, 62tlw., 66, 67, 87, Flur 18, Flurstücke 128tlw., 129tlw., 138tlw.

Das Plangebiet hat eine Größe von 5,4 ha.

Der Landkreis beabsichtigt im Geltungsbereich einen modernen und zukunftsfähigen Schulstandort zu entwickeln und mit einer vierzügigen Oberschule, einem dreizügigen Beruflichen Gymnasium, einer Regionalstelle der Kreisvolkshochschule, einer Dreifeldsporthalle sowie den erforderlichen Außenanlagen zu bebauen. Aus dem Brandenburgischen Viertel soll der Schulcampus durch eine direkte Fuß- und Radwegeanbindung erreichbar werden. Der Bebauungsplan soll den Biotopverbund zwischen den nördlich und südlich des Plangebietes gelegenen Landschaftsräumen berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben des Landkreises sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 530 „Schulcampus“ geschaffen werden.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses (Anlage).

...

## 2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.

## 3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Eberswalde, den 24.11.2021

i. V. Anne Fellner  
Erste Beigeordnete  
Baudezernentin

Siegel

Martin Hoeck  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung